Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10611 – GENERALI FRANCE / LA MÉDICALE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 111/04)

1. Am 28. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Generali France S.A. („Generali France"), Teil der Generali-Gruppe, letztlich kontrolliert von Assicurazioni Generali S.p. A. (Italien),

— La Médicale S.A. („La Médicale", Frankreich), kontrolliert von Crédit Agricole S.A. („Crédit Agricole", Frankreich).

Generali France übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von La Médicale sowie über einen Vertragsbestand, der von La Médicale vertriebene Policen von Predica Prévoyance Dialogue du Crédit Agricole S.A., einer Tochtergesellschaft von Crédit Agricole S.A., zur Versicherung für den Todesfall und den irreversiblen Verlust der Autonomie umfasst („Versicherungsvertragsbestand") ([2]).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Generali France ist Teil der Generali-Gruppe, einer weltweit im Versicherungs- und Finanzsektor tätigen internationalen Unternehmensgruppe. Generali France bietet sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsprodukte an und vertreibt diese Produkte.

— La Médicale ist ein in Frankreich und Monaco tätiger Spezialversicherer für Fachkräfte im Gesundheitswesen. Das Unternehmen bietet für diese Nichtlebensversicherungsprodukte mit Schwerpunkt Berufshaftpflichtversicherung sowie eine Reihe weiterer Versicherungsprodukte u. a. in folgenden Bereichen an: Personenschäden, Kraftfahrzeuge, Eigentum, Haftpflicht und Rechtsschutz. La Médicale vermarktet derzeit den Versicherungsvertragsbestand, der ebenfalls Teil der Übernahme durch Generali France sein wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([3]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10611 – GENERALI FRANCE / LA MÉDICALE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

([2]) Die Übernahme von La Médicale und des Versicherungsvertragsbestands durch Generali France stellt einen einzigen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der Fusionskontrollverordnung dar.

([3]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN